

Amtliche Bekanntmachung

Nachfolgende Bekanntmachung kann ab dem 01.08.2023 auf der Homepage www.zeven.de – Rathaus – Veröffentlichungen – Bekanntmachungen – eingesehen werden:

- Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Heeslingen vom 26.06.2011 in der 11. Änderungsfassung vom 28.06.2023.

Gemeinde Heeslingen

Der Gemeindedirektor

Satzung vom 28.06.2023

Zur 11. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Heeslingen vom 28.06.2011

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Heeslingen beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Heeslingen vom 28.06.2011 wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 bis 10 werden wie folgt geändert:

Die Begriffe „Frühdienst“, „Mittagsdienst“ und „Sonderöffnungszeit(en)“, werden durch den Begriff „Randzeit“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird folgendermaßen geändert: „Aufgabe dieser Einrichtungen ist die sozialpädagogische Betreuung von **Kindern im Krippen- und Kindergartenalter.**“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz am Ende hinzugefügt: „Die Betreuung im Hort wird erst ab einer Anmeldezahl von 5 Kindern für das laufende Betreuungsjahr angeboten.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2, Satz 2 wird zu der Rechtsgrundlage folgender Passus hinzugefügt: „(...) §§ 99, 102 BTHG i.V.m (...)“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird in Satz 1 der Begriff „Masern“ aus der Aufzählung entfernt.
- b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 hinzugefügt: „Die Impfung gegen Masern ist Pflicht.“
- c. In Absatz 2 wird der Satz 1 folgendermaßen abgeändert: „Erkrankt ein Kind an einer in § 34 IfSG genannten Krankheit oder tritt diese Krankheit in der Familie auf, ist die Kita unverzüglich zu benachrichtigen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2, Satz 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 angefügt: „Eine Vormittagsgruppe mit erweiterter Betreuungszeit bietet eine Betreuungszeit von täglich 08.00 bis 14.00 Uhr an.“ Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
- b. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Kita Arche Kunterbunt ist von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.“
- c. In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: Die Kitas Unter den Linden in Steddorf und Eulennest in Weertzen sind montags bis freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr geöffnet.
- d. In Absatz 3 wird der Satz 1 durch folgenden Text ersetzt: „Bei Bedarf wird in der Kita Oste-Wichtel und der Kita Arche Kunterbunt eine Randzeit von 07.30 bis 08.00 Uhr und von 13.00 bis 14.00 Uhr angeboten; in der Vormittagsgruppe mit erweiterter Betreuungszeit der Kita Oste-Wichtel darüber hinaus eine Randzeit von 14.00 bis 15.00 Uhr und von 15.00 bis 16.00 Uhr.“
- e. In Absatz 3, Satz 2 wird zur Aufzählung hinzugefügt: „und der Kita Eulennest (Weertzen)“

- f. In Absatz 3 wird folgender Satz 5 hinzugefügt: „Alle Randzeiten setzen eine Mindestanmeldezahl von 6 Kindern voraus.“
- g. In Absatz 3 wird der Satz 3 gestrichen.
- h. Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle in Absatz 1 wird in der Spalte „Hortbetreuung“ die Betreuungszeit von „10“ auf „23“ Std. geändert. Weiterhin wird in der zugehörigen Spalte der Höchstbetrag von „244,00 €“ eingetragen
- b. In Absatz 7 wird in Satz 1 in die Klammer der Begriff „bzw. des freien Trägers“ hinzugefügt.
- c. In Absatz 8 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Bei Wegzug der Eltern/ Sorgeberechtigten aus dem Bereich der Gemeinde Heeslingen hat eine Abmeldung des Monats zu erfolgen, in dem der Wegzug abgeschlossen wird.“
- d. In Absatz 8 wird in Satz 3 nach „Gemeindeverwaltung“ noch der Begriff „bzw. beim zuständigen Träger“ zugefügt.

8. Die §§ 11, 12 und 13 erhalten die Nummerierung 12, 13, und 14.

9. Es wird folgender § 11 eingefügt:

Ausschluss der Benutzung

- (1) Vom weiteren Besuch der Kita können Kinder ausgeschlossen werden, wenn
 1. Eltern/Sorgeberechtigte nicht ausreichend bei der Betreuung mitwirken und ihren Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen.
 2. Kinder die Kita nicht regelmäßig besuchen oder länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) unentschuldig fehlen,
 3. Kinder wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt worden sind,
 4. die Benutzungsgebühr oder den Auslagenersatz für die Mittagsverpflegung wiederholt oder mehr als 2 Monate nicht gezahlt hat.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Eltern/Sorgeberechtigten schriftlich durch den Fachbereich Bürger, Ordnung und Verkehr zu benachrichtigen und anzuhören.
- (3) Gleichzeitig ist das Kreisjugendamt hierüber zu informieren.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Zeven, den 21.07.2023

gez. Henning Fricke
Gemeindedirektor

L.S.